



STATUTEN

Statuten des Vereins Meerschweinchen Schweiz

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Meerschweinchen Schweiz besteht mit Sitz „Wohnort des Präsidenten“, ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein Meerschweinchen Schweiz bezweckt:

- die Haltung und Zucht von Meerschweinchen (Cavias)

2.2 Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch

- Abhalten von Versammlungen, Besuche von Vorträgen und Ausstellungen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Jugend-, Familien-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie Kombinationen.

Mitglied können alle interessierten Personen werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen. Aufnahmebegehren sind schriftlich an den Vereinsvorstand, vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Jedes Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und dessen Interessen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als Jungzüchter.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Aktiv-, Passiv-, Familien-, Frei- und Ehrenmitglieder, sowie Kombinationen haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind gegenüber dem Verein beitragsfrei, nicht aber gegenüber den Schweizerischen Kleintierverbänden. Diese Beiträge werden von der Vereinskasse übernommen.

Zu Ehrenmitglieder können grundsätzlich verdiente Vorstandsmitglieder ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben, besitzen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Freimitglieder ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben, besitzen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres frei, mit der schriftlichen Erklärung an den Vereinspräsidenten und nach Bezahlen des laufenden Jahresbeitrages.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder nach einem rechtlichen Gehör ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zu widerhandeln.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen für die betreffenden Mitglieder alle Vereinsrechte und Ansprüche.

4.) Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4.2 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberste Vereinsinstanz, findet alljährlich als Abschluss des Vereinsjahres im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- Begrüssung
- Wahl eines Stimmenzählers
- Protokoll der letzten MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Kassenbericht / Revisorenbericht
- Budget
- Mutationen
- Wahlen: Vorstand, Revisoren, Ersatzrevisor
- Jahresbeitrag
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

Zur Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Traktandenliste mindestens 21 Tage im Voraus eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 6 Mitgliedern und kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Ausstellungsleitung

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, mit anschliessender Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen, der Besorgung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Anwerben von Mitgliedern, Verwalten des Vereinsvermögens und Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein, sowie die Korrespondenz führt der Präsident mit dem Aktuar gemeinsam.

Der Vorstand ist Vorberatungsinstanz aller Vereinsgeschäfte und ist dem Verein gegenüber für alle seine Funktionen verantwortlich.

4.3.1 Der Präsident

Der Präsident, oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, versammelt den Vorstand und beruft die Versammlung ein so oft es als nötig erachtet wird.

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und ist für die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr.

4.3.2 Der Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Es können ihm auch andere Aufgaben übertragen werden.

4.3.3 Der Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.

4.3.4 Der Kassier

Der Kassier besorgt sämtliche Kassageschäfte des Vereins und den rechtzeitigen Einzug der Vereinsbeiträge. Er soll dem Vorstand jederzeit über den Stand der Kasse Auskunft geben können. Für das Vermögen ist er dem Verein gegenüber haftbar.

Die Jahresrechnung ist jeweils bis am 20. Januar zu erstellen, dass sie den Revisoren rechtzeitig vorgelegt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden kann. Der Kassier führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.3.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzrevisor. Sie haben die Rechnung des Kassiers einer genauen Prüfung zu unterziehen und über den Befund mündlich und schriftlich an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, auch periodische Zwischenrevisionen vorzunehmen und vom Stand der Kasse Einsicht zu nehmen.

5.) Finanzen

Die finanziellen Hilfsmittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Überschüssen von Veranstaltungen und Ausstellungen
- freiwillige Beiträge, Geschenken, allfälligen Subventionen sowie Gönnern

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6.) Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

6.2 Revision der Statuten

Eine Abänderung der Statuten kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr beschlossen werden.

6.3 Reglemente und Merkblätter

In Ergänzung zu den Statuten kann der Vorstand Reglemente ausarbeiten. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Erstellung von Merkblättern obliegt der Kompetenz des Vorstandes.

6.4 Auflösung und Liquidation

Eine Auflösung des Vereins kann nur an der Mitgliederversammlung beantragt werden. Zu einem endgültigen Beschluss der Auflösung sind 2/3 Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung geht ein allfälliges Vereinsvermögen bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck lt. Art. 2 dieser Statuten an Kleintiere Schweiz.

7.) Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen jene vom 15. März 2008 und treten mit der Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2026 in Kraft.

Ruswil, 22. Februar 2026

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Selin Hostettler

Melanie Polinelli